

# RS Vwgh 2002/8/7 99/08/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2002

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs1;

ASVG §34;

ASVG §59;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die Unterlassung einer Meldung betreffend "Sonderzahlung für Dezember 1997" (die Meldung wäre nach der Satzung der zuständigen Gebietskrankenkasse binnen sieben Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Sonderzahlung fällig wird, zu erstatten gewesen, langte aber erst am 15. Jänner 1998 bei der Gebietskrankenkasse ein) zu keiner Nachverrechnung von Beiträgen geführt, Verzugszinsen sind daher nicht entstanden. Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages erfolgte daher diesbezüglich nicht zu Recht (Hinweis E 7.8.2002, 99/08/0103).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080074.X01

## Im RIS seit

05.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)